



**Katholischer
Deutscher
Frauenbund**

Bischof-Leiprecht-Zentrum
Jahnstr. 30 (Degerloch)
70597 Stuttgart

Tel. 0711/9791 - 4720
Fax 0711/9791- 4729

frauenbund@blh.drs.de
www.kdfb-drs.de

Satzung KDFB Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart

Von der Delegiertenversammlung am 24.6.2023 beschlossen

Stand: 30.09.2023

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Katholischer Deutscher Frauenbund Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist ein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.
- (3) Er ist selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.
- (4) Nach kirchlichem Recht ist er ein freier Zusammenschluss von katholischen Frauen ohne kanonisches Statut gemäß c.215 CIC/1983.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Der Verein fördert im Sinne der §§ 52 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige und mildtätige Zwecke:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
- Förderung der Religion
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Darüber hinaus fördert der Verein mildtätige Zwecke im Sinne des §§53 AO, indem er Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

§ 3 Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
 - zum gesellschaftlichen und sozialen Zusammenleben, zu religiösen, kulturellen und internationalen Fragen (Beispiele: Mitarbeit beim interreligiösen Frauenstudententag, Mitarbeit beim ökumenischen Weltgebetstag der Frauen, Mitarbeit bei ANDANTE – Catholic Women in Europe, Mitglied im Landesfrauenrat Baden-Württemberg)
 - Ehe-, Familien- und Lebensfragen (Beispiele: Mutter-Kind-Freizeiten, spirituelle Angebote, Pilgertage)

- Fragen der alleinstehenden und der alleinerziehenden Frauen (Beispiele: FreiRaum -Tage für Frauen, Mentoring-Programm für Frauen)
- Fragen der Berufstätigkeit von Frauen (Beispiele: Aktion „Equal Pay Day“, Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung)
- sozialen Aufgaben (Beispiele: Unterstützung von Projekten in der Eine-Welt-Arbeit und bei Frauenprojekten wie Frauenhäuser, Einsatz gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel)
- Umweltfragen (Beispiele: Veranstaltungen zum Thema Nachhaltigkeit, Tausche T-Shirt gegen Hoffnung, Mode ohne Verlierer:innen u.a.)
- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService im KDFB und der Landfrauenvereinigung im KDFB
- Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen (Beispiele: Der KDFB ist Mitglied z.B. im Landesfrauenrat Baden-Württemberg, im SWR-Rundfunkrat, in der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände, im Verband Zukunft Familie e.V. u.a.)
- Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen (Beispiele: Mitgliederzeitschrift „ENGAGIERT – Die christliche Frau“, verbandsinterne Veröffentlichung „Informationen“, KDFB-Newsletter, KDFB-Homepage, KDFB in den sozialen Medien)

Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Außer den Mitgliedern des Diözesanvorstands erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFB an und fördern diese. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFB werden.

Mitglieder des KDFB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem etwaigen Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.

Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.

Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angeufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.

Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus; Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.

Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

§ 7 Indirekte Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln.

Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln und der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. in Stuttgart.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angeufen werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Der Bezug der Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen; es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages.

§ 10 Gliederung

Der Katholische Deutsche Frauenbund Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart gliedert sich in:

- a) Zweigvereine
- b) Bezirke
- c) Diözesanverband

§ 11 Zweigvereine

Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich in Zweigvereinen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFB.

Die Zweigvereine wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbstständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.

Die Zweigvereine gehören dem KDFB als eigenständige Untergliederungen auf örtlicher Ebene an. Neu gegründete Zweigvereine sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedürfen der Anerkennung durch den jeweiligen Diözesanverband/-verbund. Die Rahmenbedingungen regelt der jeweilige Diözesanverband/-verbund. Zweigvereine sind selbstständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung der Mustersatzung des Diözesanverbandes entspricht.

Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

Die Zweigvereine haben für jedes ordentliche Mitglied einen von der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes festzusetzenden Beitrag an den Diözesanverband zu zahlen.

§ 12 Bezirk

Alle Zweigvereinsvorsitzenden einer Region bilden eine Bezirkskonferenz. Sie wählen für die Dauer von 4 Jahren eine Bezirksverantwortliche und Stellvertreterin aus ihren Reihen. Dabei hat jeder Zweigverein zwei Stimmen.

Zweimalige Wiederwahl der Bezirksverantwortlichen ist möglich.

Aufgaben der Bezirksverantwortlichen:

- Durchführung von Bezirkskonferenzen und Anregung von Veranstaltungen auf Bezirksebene
- Teilnahme an den Treffen der Bezirksverantwortlichen auf Diözesanebene
- Sicherstellung des Informationsflusses von der Diözesanebene zur Zweigvereins-ebene und umgekehrt
- Vertretung des KDFB auf Dekanatsebene und in politischen Gremien
- Wahlvorschläge für den Diözesanvorstand
- Wahlvorschläge an den Diözesanvorstand für die Bundesdelegiertenversammlung

§ 13 Diözesanverband / Diözesanverbund

Die Diözesanverbände umfassen in der Regel das Gebiet einer Diözese. Alle Zweigvereine einer Diözese bilden den Diözesanverband. Einzelmitgliedschaft ist möglich. Diözesanverbände wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags eines etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes. Diözesanverbände organisieren darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFB entsprechen.

Diözesanverbände können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung kirchlicher und politischer Strukturen und aus verbandlichen Gründen untergliedern.

Diözesanverbände können sich mit anderen Diözesanverbänden zu einem Diözesanverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes eines etwaigen Landesverbandes und des Bundesvorstandes.

Diözesanverbände/-verbände sind selbstständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich als nichtrechtsfähige oder eingetragene Vereine. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Diözesanverbände/-verbände enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Bundesvorstand und einem etwaigen Landesvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes.

§ 14 Organe

Der Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Diözesanvorstand

§ 15 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.

1. Zusammensetzung

Der Delegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) die Delegierten der Zweigvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl, wobei für jedes angefangene 100 (Mitglieder) eine Delegierte zu entsenden ist
- b) die Delegierten der Bezirke, wobei für jeden Bezirk eine Delegierte zu entsenden ist
- c) die Delegierten der Einzelmitglieder, wobei für jedes angefangene 100 (Einzelmitglieder) eine Delegierte zu entsenden ist

d) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes

Der Delegiertenversammlung gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die geistliche Beirätin /der geistliche Beirat
- b) die Leiterin der Diözesangeschäftsstelle des KDFB
- c) die Vorsitzende der Landfrauenvereinigung
- d) die Leiterin der Geschäftsstelle der Landfrauenvereinigung

2. Aufgaben

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über die Ziele des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Satzung des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- Beschluss über den Diözesanbeitrag
- Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüferinnen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes

3. Arbeitsweise

Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen. Sie ist außerdem vom Diözesanvorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Versammlung dies verlangen. Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vor der Versammlung. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Diözesanvorsitzende oder ihre Stellvertreterin.

Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell). Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell) erforderlich.

Die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands findet schriftlich und geheim statt.

Für die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. In einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Diözesanvorstand eingereicht sein. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden.

Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten (physisch oder virtuell).

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung den Delegierten zu-

gestellt. Erfolgt bis zu 8 Wochen nach dem Versand kein Einspruch zum Protokoll, so gilt dieses als angenommen.

Die Delegiertenversammlung, bei der über die Auflösung des Diözesanverbandes entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist.

Zur Auflösung des Diözesanverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

§ 16 Diözesanvorstand

Der **stimmberechtigte** Diözesanvorstand besteht aus:

1. der Diözesanvorsitzenden
2. der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
3. der Schatzmeisterin
4. der Schriftführerin
5. bis zu fünf weiteren gewählten Mitglieder

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind die Vorsitzende oder die Schatzmeisterin jeweils zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Diözesanvorstandes gemeinsam. Die Schatzmeisterin wird im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Diözesanvorstandes und die Diözesanvorsitzende müssen katholisch sein.

Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder an:

- a) der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin
- b) die Leiterin der Diözesangeschäftsstelle des KDFB
- c) die Vorsitzende der Landfrauenvereinigung des KDFB
- d) die Leiterin der Geschäftsstelle der Landfrauenvereinigung des KDFB

Aufgaben

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Insbesondere übernimmt er folgende Aufgaben:

- a) Sorge um die Verwirklichung der Zielsetzung des Diözesanverbandes
- b) Aufstellung des Haushaltsplans des folgenden Geschäftsjahres
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Erstellung/Änderung der Geschäftsordnung
- e) Entsendung der Vertreterinnen in Gremien innerhalb und außerhalb des KDFB
- f) Errichtung, Beauftragung und Beendigung von Ausschüssen und Projektgruppen
- g) Erstellung des Berichts über die Führung der Verwaltungsgeschäfte (Tätigkeitsbericht) und Vermögensverwaltung (Finanzbericht)
- h) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung von Wahlen
- i) Vorschläge zur Regelung des Beitragswesens
- j) Zusammensetzung und regionale Gliederung der Bezirke
- k) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder einschließlich der Anträge zur Delegiertenversammlung
- l) Beschluss über Aufnahme/ Ausschluss von Einzelmitgliedern
- m) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; Behandlung der Personalangelegenheiten

Wahl und Arbeitsweise

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wird eine Nachfolgerin auf der nächsten Delegiertenversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nach gewählt. Bis zu einer Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Diözesanvorstand wird durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Der Diözesanvorstand tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (physisch oder virtuell).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands geleitet.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

Rechtliche Vertretung / Geschäftsführung

Die Leiterin der Diözesangeschäftsstelle besorgt als Bevollmächtigte des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Diözesanverbandes. Die hauptamtlichen Kräfte sind an die Weisungen der Diözesanvorsitzenden und an die Beschlüsse des Diözesanvorstandes gebunden.

§ 17 Geistliche Beirätin / Geistlicher Beirat

Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat nimmt an den Sitzungen der Gremien des Diözesanverbandes mit beratender Stimme teil.

Er/sie ist mitverantwortlich für die spirituell-geistlichen Impulse und Gottesdienste bei Veranstaltungen auf Diözesanebene.

Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat wird vom Diözesanvorstand auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Kassenprüferinnen

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Diözesanvorstandes sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch

zu prüfen und dem Diözesanvorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Rechte der Vereinsmitglieder

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig.

Die Delegiertenversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26a EStG gezahlt wird. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Delegiertenversammlung.

Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat auf Diözesanebene arbeitet haupt- oder ehrenamtlich.

§ 20 Diözesangeschäftsstelle

Der Diözesanvorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen. Für die Arbeitsverhältnisse findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ Anwendung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 22 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Schulden der KDFB-Stiftung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmung

Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die der Bundesverband oder das zuständige Finanzamt für notwendig hält, ohne nochmalige Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach Genehmigung durch den Bundesverband in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 12.November 2022.

Die bei der Delegiertenversammlung am 24.06.2023 beschlossene Satzung wurde aufgrund der Rückmeldung des Finanzamts Stuttgart durch den Diözesanvorstand gemäß § 23 in den § 2, 3, 4 und 19 durch einstimmigen Beschluss im Umlaufverfahren zum 30.9.2023 geändert.